

Statuten 2021:

Statutenreglement des Vereins Babsy

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Babsy" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 4303 Kaiseraugst.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Babsy bezweckt die Vermittlung von Kinderbetreuungspersonen oder andere Unterstützung durch Personen insbesondere durch die Verwaltung und den Betrieb eines geeigneten Online-Vermittlungstools zu angemessenen und fairen Konditionen für die Aktiv-Vereins-Mitglieder aber auch an Nicht-Aktiv-Mitglieder (=Passiv-Mitglieder) um Eltern in allen finanziellen Situationen Hilfe bei Betreuungsengpässen bieten zu können.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Aktiv-Mitglieder des Vereins Babsy können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passiv-Mitgliedern. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten oder eine andere Person aus dem Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Passiv-Mitgliedschaft entsteht über den Beitritt als Passiv-Mitglied in den Verein zur Nutzung des „Standard-Modells“ von Babsy, diese werden den Aktiv-Mitgliedern per Mail bestätigt.

Art. 5

Jedes Mitglied und Nichtmitglied, hat die jeweiligen Buchungen mit einer Buchungsgebühr welche als Spende zu betrachten ist, zu leisten. Passivmitglieder entrichten die Jahresmitgliedschaft und sind somit von den einzelnen Buchungsspenden befreit.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins Babsy sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle (fakultativ)

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich (auch per Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu richten.

Stimmberechtigt sind nur Aktiv-Mitglieder. Nur Aktiv-Mitglieder werden an die Hauptversammlung (Generalversammlung, Vereinsversammlung) eingeladen.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel (1/5) der Aktiv-Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b)
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstands-Mitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Aktiv-Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Aktiv-Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin keinen Stichtscheid.

Alle anwesenden Aktiv-Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Passiv-Mitglieder haben kein Stimmrecht.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Aktiv-Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Aktiv-Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstands-Mitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Aktiv-Mitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist einzeln unterschriftsberechtigt.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

- 1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
- 2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
- 3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle VereinsAktiv-Mitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 17

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Aktiv-Mitgliederbeiträgen, Buchungsgebühren, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Aktiv-Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Aktiv-Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Aktiv-Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine einfache Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktiv-Mitglieder.

Art. 22

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Diese Zuweisung wird von der Generalversammlung definiert.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Vorstandssitzung vorbesprochen und anschliessend an der Mitglieder- bzw. Vereinsversammlung genehmigt.

Kaiseraugst, der 14.01.2021

(Statutenanpassung gem. Vorstandsbeschluss vom 20.12.2020

Inkrafttreten der Statuten per 14.01.2021)

Die Präsidentin:



Der Kassier:


